



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

FAQ – HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN (Stand 12.10.2020)

ALLGEMEINE FRAGEN

Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind professionelle Bildende Künstler*innen mit Wohnsitz in Deutschland, nicht aber Studierende. In Modul C kann ein*e Künstler*in auch einen Antrag für eine Gruppe von max. 5 Künstler*innen stellen – siehe dort.

Dürfen mehrere Anträge gestellt werden?

Das Förderprogramm soll einerseits möglichst vielen Künstler*innen im ganzen Bundesgebiet Chancen für einen Neustart bieten und muss zugleich aufgrund des Haushaltsrechts sog. Überkompensationen ausschließen. Vermieden werden soll daher generell, dass einzelne Künstler*innen Doppelförderungen aus dem Programm Neustart Kultur erhalten. Deshalb gilt:

- Im Förderprogramm der Künstlerverbände BBK und Dt. Künstlerbund kann im Jahr 2020 nur ein Antrag für eines der Module gestellt werden, also entweder für A1 bzw. A2 oder für B oder für C (alle beim BBK) oder für D (beim Künstlerbund).
- Wer mit einem Antrag **beim BBK** in einem der Module von A bis C im Jahr 2020 **keinen** Erfolg hatte, kann im Jahr 2021 in der zweiten Ausschreibungsrunde für Modul A1 bzw. A2 oder Modul B erneut einen Antrag stellen.
- Wer bei der Stiftung Kunstfonds im Sonderförderprogramm Neustart Kultur einen Antrag auf ein Stipendium oder einen Projektzuschuss gestellt hat, kann im Jahr 2020 in den Modulen A1/A2 und B keinen Antrag beim BBK stellen. Hatte der Antrag bei der Stiftung Kunstfonds im Jahr 2020 aber **keinen** Erfolg, kann der/die Künstler*in im Jahr 2021 in der zweiten Ausschreibungsrunde beim BBK für Modul A1/A2 oder Modul B einen Antrag stellen.
- Ist im Sonderförderprogramm der Stiftung Kunstfonds ein Stipendium oder ein Projektzuschuss **bewilligt** worden und hat der/die Künstler*in auch beim BBK im Modul C einen Antrag gestellt, so kann dieser Antrag beim BBK nicht zur Jurierung zugelassen werden.
- Parallelbewerbungen im regulären Förderprogramm der Stiftung Kunstfonds sind möglich.

Wer ist professionelle*r Bildende*r Künstler*in?

Die Professionalität kann nachgewiesen werden

- durch ein abgeschlossenes Kunststudium an einer deutschen Kunsthochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Einrichtung (gemäß anabin-Liste)

oder



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

- durch eine professionelle Praxis (z. B. Ausstellungsbeteiligungen)
- oder**
- durch die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (KSK)
- oder**
- durch die Mitgliedschaft in einem Berufsverband für Bildende Künstler*innen (z. B. BBK, Deutscher Künstlerbund, GEDOK).

Mein Bedarf ist höher als die maximale Fördersumme eines Moduls. Kann ich dennoch eine Förderung beantragen?

Ja, das ist möglich. Aber es muss sichergestellt sein, dass Sie die fehlende Summe durch Eigen- und/oder Drittmittel finanzieren können, um die Fortbildung/Modernisierung bzw. das Projekt zu realisieren. Deshalb müssen Sie diese auch so in der Kalkulation darstellen.

Wann darf mit einer bewilligten Maßnahme (z. B. Fortbildung/Modernisierung, Mentoring, Kunstprojekt) begonnen werden?

Dies ist erst nach Abschluss eines Fördervertrags zwischen BBK und Antragsteller*in zulässig, d. h. vor Abschluss dürfen keine Ausgaben getätigt werden. Ausgaben, deren Leistungszeitraum außerhalb des Bewilligungszeitraums liegt, können nicht erstattet werden. Ein schriftlicher Fördervertrag zwischen BBK und Antragssteller*in wird geschlossen, wenn die Jury das Projekt zur Förderung empfohlen hat und alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere auch eine plausibel begründete Kalkulation vorliegt. Die Antragsteller*innen werden zeitnah nach der Jurysitzung per E-Mail über die Entscheidung zu ihrem Antrag informiert.

Welche Ausgaben sind grundsätzlich förderfähig?

Es können nur Ausgaben gefördert werden, die

- in dem mit dem Fördervertrag bewilligten Zeitraum angefallen und
- für die Durchführung notwendig sind sowie

dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist dann eingehalten, wenn die notwendigen Ausgaben möglichst niedrig gehalten werden, ohne dass die geplanten Ziele dabei vernachlässigt werden.

Folgekosten, die aus den Projekten entstehen, können nicht gefördert werden.

Woher weiß ich, ob ich vorsteuerabzugsberechtigt bin oder nicht?

Vorsteuerabzugsberechtigt sind Sie, wenn Sie im Rahmen Ihrer Umsatzsteuererklärung die gezahlte Mehrwertsteuer vom Finanzamt erstattet bekommen können. Nähere Informationen erhalten Sie beim Finanzamt oder von einem Steuerbüro. Das Projektbüro kann dazu keine Auskunft geben.



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Was muss ich in der Kalkulation angeben, wenn ich nicht vorsteuerabzugsberechtigt bin?

Wenn Sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind (z.B. Kleinunternehmer), geben Sie grundsätzlich die Bruttobeträge (d.h., inkl. Mehrwertsteuer) an.

Wenn ich vorsteuerabzugsberechtigt bin, warum bekomme ich dann nur die Nettobeträge für meine Ausgaben gefördert?

Weil Sie die Mehrwertsteuer im Rahmen Ihrer Umsatzsteuererklärung vom Finanzamt zurückbekommen.

Kalkulation mit Nettobeträgen:

Sind Sie **vorsteuerabzugsberechtigt**, müssen Sie mit Nettopreisen kalkulieren, können also nur Preise abzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer angeben.

Z. B. im Modul A: bei einer maximalen Fördersumme von 1.000 € wäre das abzüglich derzeit 16 % MWST ein maximaler Förderbetrag von 862,07 €.

Sind Sie **nicht vorsteuerabzugsberechtigt** (z. B. als Kleinunternehmer*in), können Sie in der Kalkulation den Bruttobetrag als Förderbetrag angeben.

Welche Ausgaben sind nicht förderfähig?

- Laufende, nicht projektbezogene Sach- und Personalausgaben, z. B. laufende Ateliermiete, laufende Betriebskosten für das Atelier, KSK-Beiträge der Künstler*innen
- Telefonkosten
- Ausgaben für Repräsentationskosten (z. B. Alkohol, Tabak, Pfand, Gutscheine, Geschenke, Blumen, Catering, Bewirtungskosten, Vernissagen)
- Ausgaben für Arbeitswege oder Fahrten zu Vor- und Nachbereitungsgesprächen

Müssen Künstler*innen, deren Antrag bewilligt wird, in Vorleistung gehen?

Nein, sie können, müssen aber nicht.

Wem werden Fördermittel ausgezahlt?

Ausschließlich den Künstler*innen, deren Antrag bewilligt und mit denen ein Zuwendungsvertrag geschlossen wurde. Sie rufen die Fördermittel ab und erhalten nach ca. 2 Wochen die Überweisung. Bitte berücksichtigen Sie diese Bearbeitungsfrist

Honorare für künstlerische Leistungen

In den Modulen B und C können Künstler*innen nachgewiesene Arbeitsstunden mit 50 € abrechnen. Die maximale Stundenanzahl ergibt sich aus den spezifischen Modulvoraussetzungen – siehe dort.



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Veranstaltungen im Ausland

Da das Förderprogramm zum Ziel hat, den Neustart des kulturellen und damit auch des künstlerischen Lebens in Deutschland zu unterstützen, sind in den Modulen B und C nur Veranstaltungen förderfähig, die in Deutschland stattfinden. Ausnahmen sind nur in Grenzregionen mit plausibler Begründung möglich.

Wer ist Mitglied der Jury?

Das steht noch nicht fest und ist gerade im Klärungsprozess.

Wie viele Projekte werden gefördert?

Die Kulturstaatsministerin hat den beiden Künstlerverbänden BBK und Deutscher Künstlerbund einmalig 2,5 Millionen Euro für die Umsetzung des Förderprogramms zur Verfügung gestellt, 2 Millionen Euro für Förderungen in den Modulen A-C, die der BBK umsetzt.

Modul A: DIGITAL-GUTSCHEIN für Fortbildung/Beratung zum oder Modernisierung des Online-Auftritts

Modul A ermöglicht zwei Varianten. Sie müssen sich zwischen A1 (Fortbildung/Beratung) und A2 (Modernisierung des eigenen Online-Auftritts) entscheiden.

Modul A1: Fortbildung / Beratung (im Bereich Netzauftritt und/oder digitale Medien)

Wer sind anerkannte Bildungsträger?

Als Bildungsträger kommen beispielsweise folgende zertifizierte Einrichtungen in Betracht:

- Bundesakademie Wolfenbüttel
- Volkshochschulen
- von der IHK anerkannte Fortbildungseinrichtungen
- Career-Center der Kunsthochschulen
- Plattformen mit einschlägigen Online-Seminar-Angeboten

Wann ist ein Beratungsunternehmen anerkannt?

Ein Unternehmen ist anerkannt, wenn ein Nachweis der Kompetenz des beratenden Unternehmens bzw. Solo-Selbstständigen vorgelegt werden kann. Dazu zählt eine plausible Darlegung der informationstechnischen und gestalterischen Kompetenz z. B. auf der Webseite des Unternehmens bzw. Solo-Selbstständigen oder anhand von aussagekräftigen, auch digitalen Referenzen. (Sie können dazu beispielsweise einen Link zur Webseite im Antrag einfügen).



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Welche Ausgaben sind in Modul A1 förderfähig?

Der Förderbetrag für die Fortbildung oder Beratung beträgt maximal 90% des Rechnungsbetrages und beläuft sich höchstens auf 1.000 €. Mindestens 10 % des Rechnungsbetrags müssen durch Eigenmittel erbracht werden. Für den Verwendungsnachweis, den Nachweis über die korrekte Verwendung der Fördermittel, benötigen Sie eine Rechnung des Bildungsträgers/Beratungsunternehmens.

Kann ich den Gutschein in Modul A1 auch für die Kosten mehrerer Kurse einsetzen?

Ja, aber maximal für drei Kurse: Bitte berücksichtigen Sie die maximale Fördersumme von 1.000 Euro und die erforderlichen Eigenmittel von mindestens 10 %.

Muss die Teilnahme an einer Fortbildung nachgewiesen werden?

Ja, für die Abrechnung gegenüber dem BBK ist eine formlose Bestätigung des Bildungsträgers erforderlich, dass die Fortbildung wahrgenommen wurde.

Welche Ausgaben sind in Modul A2 förderfähig?

Kosten für Modernisierungsmaßnahmen des eigenen Online-Auftritts bis insgesamt 1.000 € brutto. Förderfähig sind die Einrichtung/Modernisierung der eigenen Webseite, einmalige Ausgaben für Hard- und/oder Software sowie eine professionelle Anwenderberatung, Updates und Installationskosten (Keine Lizenzen!).

Davon können maximal 500 € brutto für die Anschaffung von Hardware geltend gemacht werden. Auch hier gilt, dass

- die Maßnahme für die Stärkung des Online-Auftritts notwendig und entsprechend plausibel begründet und
- der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet ist.

Das bedeutet, Sie müssen begründen, warum die Anschaffung notwendig ist und nicht beispielsweise auf eine günstigere Alternative ausgewichen werden kann!

Von der Förderung ausgeschlossen sind laufende Kosten und fortlaufende Lizenzen.

Was ist, wenn die Kosten für mein Vorhaben höher sind?

Sind die Gesamtkosten für Ihr Vorhaben höher, so müssen Sie darüberhinausgehende Kosten ebenfalls mit Eigenmitteln finanzieren. Im Ergebnis kann der Förderzuschuss immer nur maximal 1.000 € betragen.

Wie kalkuliere ich die Kosten in Modul A1?

1. Die beantragte Fördersumme darf den Betrag von **1.000 € nicht überschreiten!** Sind die Gesamtkosten für Ihr Vorhaben höher, so müssen Sie darüberhinausgehende Kosten ebenfalls mit Eigenmitteln finanzieren. Im Ergebnis kann der Förderzuschuss immer nur maximal 1.000 € betragen.

2. **Eigenmittel.** Sie müssen in der Kalkulation Ihren Eigenanteil berechnen. Dieser beträgt mind. 10 % der Gesamtkosten. Denn der Zuschuss kann nur eine Teilfinanzierung von max. 90 % sein.
3. Wenn Sie **vorsteuerabzugsberechtigt** sind, dann müssen Sie in der Kalkulation Nettobeträge angeben. So sind z. B. aus Kostenvoranschlägen nur Preise abzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer anzugeben. Vorsteuerabzugsberechtigte können also nur einen maximalen Förderbetrag von 862,07 € beantragen (d. h. im Jahr 2020 1.000 € abzüglich 16 % MWST). Haben Sie Fragen zur Vorsteuerabzugsberechtigung, informiert Sie das Finanzamt oder ein Steuerbüro. Das Projektbüro kann dazu keine Auskunft erteilen.

Wie kalkuliere ich die Kosten in Modul A2?

1. **Eigenmittel.** Sie müssen in der Kalkulation Ihren Eigenanteil berechnen. Dieser beträgt mind. 10 % der Gesamtkosten. Denn der Zuschuss kann nur eine Teilfinanzierung von max. 90 % sein.
2. Die beantragte Fördersumme darf den **Betrag von 1.000 € nicht überschreiten!** Sind die Gesamtkosten für Ihr Vorhaben höher, so müssen Sie darüberhinausgehende Kosten ebenfalls mit Eigenmitteln finanzieren. Im Ergebnis kann der Förderzuschuss immer nur maximal 1.000 € betragen.
3. Wenn Sie **vorsteuerabzugsberechtigt** sind, dann müssen Sie in der Kalkulation Nettobeträge angeben. So sind z. B. aus Kostenvoranschlägen nur Preise abzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer anzugeben. Vorsteuerabzugsberechtigte können also nur einen maximalen Förderbetrag von 862,07 € beantragen (d. h. im Jahr 2020 1.000 € abzüglich 16 % MWST). Haben Sie Fragen zur Vorsteuerabzugsberechtigung, informiert Sie das Finanzamt oder ein Steuerbüro.
4. Für **Hardware darf eine Förderung von maximal 500 € brutto** beantragt werden! Sollten die Kosten für Hardware höher sein, müssen Sie die Differenz selbst finanzieren.
5. **Lizenzen und andere laufenden Kosten sind nicht förderfähig** und dürfen demnach auch nicht in der Kalkulation aufgeführt werden.



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Modul B: MENTORING

Welche Ausgaben sind hier förderfähig?

Die maximale Fördersumme beträgt 1.700 € brutto. Nicht vergessen: Es müssen mindestens 10 % Eigenmittel aufgebracht werden. Dies ist auch unbar in Form von 4 zusätzlichen Arbeitsstunden möglich. In diesem Modul sind förderfähig

- entweder bis zu 34 Arbeitsstunden der Mentor*in oder
- mindestens 30 Arbeitsstunden und bis zu 200 € Sachkosten.

Ziel des Moduls ist eine auf den Eintritt in den künstlerischen Berufsalltag bezogene strategische Beratung von Absolventinnen und Absolventen der Kunsthochschulen oder Berufsanfänger*innen mit einer **mindestens dreijährigen professionellen Praxis**. Voraussetzung dafür, sich als Mentor*in bewerben zu können, ist eine **mindestens 5-jährige künstlerische Praxis**.

Müssen Honorarstunden der Mentor*in nachgewiesen werden?

Ja. Die Künstler*innen erhalten hierfür mit dem Fördervertrag ein Formblatt, mit dem sie die Anzahl der geleisteten Stunden und die auf das Mentoring bezogenen Inhalte ihrer Tätigkeit nachweisen.

Können bei Sachkosten Pauschalen angesetzt werden?

Nein. Sachkosten sind auf Basis realer Ausgaben zu kalkulieren.

Wie viele Mentees muss ein*e Mentor*in mindestens beraten?

Hier gibt es keine Vorgabe. Auch die individuelle Beratung eines Mentees ist möglich. In der Antragsbegründung ist darzulegen, was in der Mindestanzahl von 30 Mentoring-Stunden von dem/der Mentor*in vermittelt werden soll und warum das Programm auch nur mit einem Mentee sinnvoll ist.

Wo können Informationsveranstaltungen der Mentor*innen stattfinden?

Falls eine Informationsveranstaltung geplant ist, empfehlen wir z. B. die Kooperation mit Kunsthochschulen und ihren Career-Centern zu suchen. Veranstaltungen sind aber auch an Volkshochschulen oder bei anderen Bildungsträgern, in Kunstvereinen, Galerien oder anderen Kulturorten möglich.

Wie kalkuliere ich die Kosten in Modul B?

1. **Sachkosten** (z. B. Eintritts- oder Reisekosten, keine Arbeitswege): Sachkosten sind bis zu einem Betrag von 200 € förderfähig. Sollten höhere Kosten anfallen, müssen Sie die Differenz über Eigen- oder Drittmittel finanzieren.



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

2. **Eigenmittel:** Sie müssen in der Kalkulation Ihren Eigenanteil berechnen. Dieser beträgt mind. 10 % der Gesamtkosten. Der Eigenanteil kann unbar erbracht werden, z. B. durch einen um 4 Stunden erhöhten Zeiteinsatz. In diesem Fall muss in der Kalkulation in der Zeile „Eigenmittel“ ein Betrag von -200 € eingetragen werden (=4 Stunden à 50 €).
3. Die beantragte Fördersumme darf den **Betrag von 1.700 € nicht überschreiten!**
4. Wenn Sie **vorsteuerabzugsberechtigt** sind, müssen Sie bei den **Sachausgaben** Nettobeträge angeben, also nur Preise abzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer kalkulieren.

Modul C: INNOVATIVE KUNSTPROJEKTE

Was ist ein Projekt?

Ein Projekt ist ein einmaliges und zeitbegrenztes Vorhaben, das die Entwicklung eines künstlerischen Konzepts, seine Umsetzung und öffentliche Präsentation zum Gegenstand hat. Ausgaben und Einnahmen zur Umsetzung eines Projekts müssen bezifferbar sein und nach Abschluss des Projekts gegenüber dem BBK abgerechnet werden (Verwendungsnachweis).

Müssen alle beteiligten Künstler*innen Bildende Künstler*innen sein?

Ja, alle an einem Projekt des Modul C in einer Künstlergruppe beteiligten Künstler*innen müssen Bildende Künstler*innen sein. Es gibt aber auch die Möglichkeit, Assistenzkräfte einzusetzen, die aus anderen Sparten kommen können.

Kann ich mich sowohl für ein eigenes Projekt bewerben als auch Teil einer Künstler*innengruppe sein, die einen Antrag stellt?

Nein, Sie müssen sich entscheiden, ob Sie einen Antrag für ein eigenes Projekt stellen wollen oder ob Sie Teil eines Gruppenprojektes sein möchten. Taucht Ihr Name sowohl als Einzelantragsteller*in als auch Mitglied einer Künstler*innengruppe auf, kann der Einzelantrag nicht zur Jurierung zugelassen werden.

Welche Ausgaben sind in Modul C förderfähig?

In folgenden Positionen können maximal folgende Fördersummen weitergeleitet werden:

- Honorar/e für antragstellende*n Künstler*in: 130 Stunden à 50 € brutto, d. h. 6.500 €
- Sachkosten; dazu gehören Honorare für Assistenzkräfte (max. 100 Stunden à 35 € brutto, d. h. 3.500 €, und/oder Kosten für z. B. Material, Mieten, Druck/Layout/Versand): bis maximal 5.000 €.



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

- Nicht benötigte Assistenz-Honorare können **nur** für Sachmittel eingesetzt werden, nicht jedoch für die Aufstockung der Künstler*innen-Honorare. Nicht benötigte Künstler*innen-Honorare sind davon ausgeschlossen.

Die Maximalsummen gelten auch für Anträge von Künstler*innengruppen.

Als Sachkosten in diesem Rahmen förderfähig sind z. B.

- Kosten für (ausschließlich projektbezogene) Mieten für z. B. Räume, Geräte, Werkzeuge, technisches Equipment
- Abonnementkosten für projektbezogene Softwareprogramme (nur für die Laufzeit des Projekts)
- Kosten für Ausstellungsauf- und Abbau, Transport-, Produktions- und Versicherungskosten
- Layout-, Druck- und Versandkosten für Öffentlichkeitsarbeit/Einladung,
- Reisekosten gemäß Bundesreisekostengesetz (z. B. Bahnfahrten 2. Klasse, PKW 0,20 €/km, Übernachtung: 70 Euro (ohne Frühstückskosten), wenn die Kosten nachgewiesen werden. Ansonsten gilt eine Pauschale von 20 Euro)

In diesem Modul sind 10 % Eigen- oder Drittmittel erforderlich! Die Eigenmittel können auch als unbare Eigenleistung, z. B. durch einen höheren unentgeltlichen Zeitaufwand des/der Künstler*in erbracht werden. Dieser Zeitaufwand ist in den Gesamtkosten mit abzubilden und bei den Eigenmitteln zu verrechnen.

Rechts- und Steuerberatungskosten sind nicht zuwendungsfähig.

Müssen Honorarstunden der Künstler*in nachgewiesen werden?

Ja. Die Künstler*innen erhalten hierfür mit dem Fördervertrag ein Formblatt, mit dem sie die Anzahl der geleisteten Stunden und die auf das Kunstprojekt bezogenen Inhalte ihrer Tätigkeit nachweisen.

Können bei Sachkosten Pauschalen angesetzt werden?

Nein. Sachkosten sind auf Basis realer Ausgaben zu kalkulieren.

Wie kalkuliere ich die Kosten in Modul C?

1. Maximal 130 Stunden Arbeitszeit des/der Künstler*in à 50 € (brutto=netto) sind förderfähig, d. h. maximal 6.500 € können als förderfähiges **Künstler*innen-Honorar** in der Kalkulation angesetzt werden. Sollte der Arbeitsaufwand höher sein, muss er durch Eigen- oder Drittmittel finanziert werden (siehe „unbare Eigenleistung“).
2. **Eigenanteil.** Sie müssen in der Kalkulation Ihren Eigenanteil von mindestens 10 % berechnen. Der Eigenanteil kann auch unbar erbracht werden, z. B. durch einen erhöhten Zeiteinsatz des/der Künstler*in. In diesem Fall muss dieser zusätzliche Stundeneinsatz (entsprechend der 10 %-Regelung) sowohl in der Gesamtkalkulation mit abgebildet als auch in der Zeile „Eigenmittel“ abgezogen werden (Stunde à 50 €

brutto=netto).

3. **Im Rahmen der Sachkosten** können Kosten für den Einsatz von **Assistenzkräften** geltend gemacht werden. Förderfähig sind maximal 100 Stunden à 35 € brutto (brutto=netto), d. h. maximal 3.500 € können als **Assistenz-Honorar** in der Kalkulation berechnet werden. Darüberhinausgehende Honorarkosten für Assistenzkräfte müssen durch Eigen- oder Drittmittel finanziert werden (Achtung: Assistenz-Honorare können nicht als unbare Eigenleistung eingebracht werden).
4. **Darüberhinausgehende Sachkosten** (z. B. Material, Mieten, Druck/Layout/Versand) sind bis zu einem Betrag von 5.000 € förderfähig. Werden die Assistenzhonorare nicht ausgeschöpft, können diese für weitere Sachausgaben aufgewandt werden. Sollten höhere Kosten anfallen, muss die Differenz über Eigen- oder Drittmittel finanziert werden. Es dürfen keine Pauschalen angesetzt werden. Als Sachkosten in diesem Rahmen förderfähig sind z. B.:
 - Kosten für (ausschließlich projektbezogene) Mieten für z. B. Räume, Geräte, Werkzeuge, technisches Equipment
 - Abonnementkosten für projektbezogene Softwareprogramme (nur für die Laufzeit des Projekts!)
 - Kosten für Ausstellungsauf- und Abbau, Transport-, Produktions- und Versicherungskosten
 - Layout-, Druck- und Versandkosten für Öffentlichkeitsarbeit/Einladung
 - Reisekosten gemäß Bundesreisekostengesetz (z. B. Bahnfahrten 2. Klasse, PKW 0,20 €/km, Übernachtung: 70 Euro (ohne Frühstückskosten), wenn die Kosten nachgewiesen werden. Ansonsten gilt eine Pauschale von 20 Euro)
5. Die beantragte Fördersumme darf den **Betrag von 15.000 € (brutto) nicht überschreiten!**
6. Wenn Sie **vorsteuerabzugsberechtigt** sind, müssen Sie bei den **Sachausgaben** Nettobeträge angeben, also nur Preise abzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer kalkulieren.
7. Die Maximalangaben (z. B. Anzahl förderfähiger Arbeitsstunden, max. Fördersummen) gelten auch für Anträge von **Künstler*innengruppen**.